

Satzung

in der Fassung vom 7. August 2002

Präambel

Computer eröffnen neue Möglichkeiten, Ideen zu entwickeln und auszuprobieren, seien sie künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur, auch können Lernende komplexe Sachverhalte besser verstehen, wenn sie sie mit dem Computer multimedial aufbereiten und simulieren

Dies stellt neue Herausforderungen an Erziehung und Bildung.

Das Squeak Projekt möchte eine Software-Umgebung schaffen, die den Lehrenden helfen soll, dieser Herausforderung gerecht zu werden. Den Lernenden soll diese Softwareumgebung im Lernprozess unterstützen, indem sie ein Medium zum kreativen Schaffen bereitstellt.

Die Squeak Software Umgebung ist frei verfügbar und kann von Schuelern, Eltern, Lehrern und alle Interessierten kostenlos verwendet werden.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Squeak Deutschland e.V." mit dem Kürzel "Squeak e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch Schaffung von allgemein kostenlos zu verteiler Software für Computer. Der Verein veranstaltet allgemein zugängliche wissenschaftliche Vorträge aus dem Bereich Informatik.
2. Der Verein erfüllt sein Ziel insbesondere dadurch, daß er:
 - Die Weiterentwicklung und Verbreitung der frei kopierbaren Software *Squeak* betreibt.
 - Tagungen, Kurse, Schulungen und Anwendertreffen organisiert.
 - Wissenschaftliche Kongresse veranstaltet.
 - Literatur fördert, die Squeak betrifft.
 - Squeak an die deutschen Anforderungen anpasst.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
2. Erkenntnisse und Ergebnisse, die mit Hilfe des Vereins erlangt werden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden. Juristische Personen können einen Vertreter benennen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
3. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Mitglieder benötigen eine gültige EMail Adresse.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive und aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
3. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§6 Beiträge, Einnahmen und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Für alle dem Verein zufließenden Spenden wird prinzipiell eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
5. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.
6. Keine Person, die im Namen des Vereins auftritt, darf Ausgaben tätigen oder Verpflichtungen eingehen, die nicht durch den aktuellen Stand an freiverfügbaren und noch nicht zweckgebundenen Geldmitteln gedeckt sind.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluß
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden.
 - Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

A. die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen im voraus per Email ein.
3. Mit der Einladung wird auch die vorläufige Tagesordnung versandt. Zusätzliche Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen oder durch einen Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

6. Sie genehmigt den Vorschlag des Vorstands über den Mitgliedsbeitrag für das jeweils nächste Jahr.
7. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstands:
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden und
 - den Schatzmeister.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zwei Kassenprüfer.
9. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten gegen zu zeichnen.

B. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

1. der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gilt § 9 A entsprechend.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
2. An Vorstandssitzungen können zusätzlich ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - die Kassenprüfer und
 - vom Vorstand eingeladene Gäste.
3. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert jeweils drei Jahre. Sie verlängert sich nach dieser Zeit automatisch bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen jeweils allein.
5. Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Verwendung der Mittel des Vereins.
6. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes vertritt.
7. Der Vorstand hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
9. Der Schatzmeister hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die zwei gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
10. Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Aufwendungen, die dem Vorstand im Rahmen der Vereinsführung anfallen, sind zu ersetzen. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das außer dem Protokollanten selbst auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen und vertretenen Mitglieder beschließen. Der Einladung ist der Text der geplanten Satzungsänderung beizulegen.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen und vertretenen Mitglieder beschließen. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Zwecks einzuladen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, deren Ziele denen von Squeak e.V. verwandt sind.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.